

Bundessozialgericht

- 8b/3 RK 30/78 -

Verkündet
am 29. Juni 1979

Im N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. Juni 1979 in Berlin für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 8. März 1978 aufgehoben.

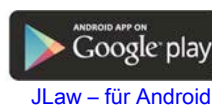
Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die Kosten für die stationäre Behandlung des Kindes S. S. in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Juli 1975 in Höhe von 2.039,65 DM zu erstatten.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

I

Die Beteiligten - zwei Träger der gesetzlichen Krankenversicherung - streiten darüber, wer von ihnen die Kosten der Krankenhauspflege für das am 12. Juni 1975 geborene Kind L in der Zeit vom 14. Juni bis 2. Juli 1975 zu tragen hat.

Der Vater des Kindes war bei der klagenden Innungskrankenkasse, die Mutter bei der beklagten Ersatzkasse pflichtversichert. In dem Antragsvordruck für Mutterschaftshilfe der Beklagten ist vorgesehen, daß die werdende Mutter erklärt: "Mein Kind soll vom Tage seiner Geburt an bei der Krankenkasse des Vaters ... - bei der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Rahmen meiner Mitgliedschaft - als anspruchsberechtigter Familienangehöriger geführt werden". Die Mutter des Kindes erklärte in diesem Vordruck bereits rund drei Monate vor der Geburt des Kindes - Erklärung vom 18. März 1975 -, daß die Klägerin, die Kasse ihres Mannes, für die Familienkrankenhilfe zuständig sein solle.

Die Krankenanstalt, in der die Beklagte Entbindungsanstaltspflege gewährte (§ 199 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), legte den Antrag auf Kostenübernahme für die kurz nach der Geburt notwendig gewordene Krankenhauspflege der Beklagten vor. Diese schickte ihn mit dem Hinweis zurück, die Klägerin sei zuständig. Die Klägerin zahlte vorläufig 2.039,65 DM, verlangt aber von der Beklagten die Erstattung dieser - der Höhe nach unbestrittenen - Aufwendungen, weil diese Kasse zuerst in Anspruch genommen worden sei. Die Beklagte verwies zunächst darauf, die Mutter des Kindes habe im Einverständnis mit ihrem Mann während der Dauer der Krankenhauspflege dem Krankenhaus gegenüber die Klägerin für leistungspflichtig erklärt. Das



- 3 -

Krankenhaus habe nur versehentlich zunächst sie, die Beklagte, in Anspruch genommen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil des SG Duisburg vom 8. März 1978). Zwar habe der versicherte Ehemann der Klägerin nicht ausdrücklich erklärt, daß diese in Anspruch genommen werde. Die Erklärung der Ehefrau des Versicherten vom 18. März 1975 genüge aber, weil der Versicherte, wie die Beweisaufnahme ergeben habe, mit dieser Erklärung schon damals einverstanden gewesen sei.

Mit der in dem Urteil des SG zugelassenen Sprungrevision, der die Beklagte zugestimmt hat, rügt die Klägerin eine Verletzung des § 205 Abs 4 und des § 1545 Abs 1 Nr 2 RVO.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
das Urteil des SG Duisburg vom 8. März 1978
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
ihr die Kosten für die stationäre Behandlung des
Kindes § § in der Zeit vom
14. Juni bis 2. Juli 1975 in Höhe von 2.039,65 DM
zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Beklagte antragsgemäß zur Kostenerstattung zu verurteilen.

Die Beklagte ist die nach § 205 Abs 4 Satz 2 RVO leistungspflichtige Kasse. Die Klägerin, die einstweilen anstelle der Beklagten geleistet hat, ist der in der Höhe unbestrittene Betrag zu erstatten, den sie für die Kranken-

- 4 -



hauspflege des Kindes ihrer Versicherten aufgewendet hat (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch – vgl seit 1. Januar 1976 die mit den Grundsätzen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs im wesentlichen übereinstimmende Regelung des § 43 des Sozialgesetzbuches, Allg. Teil, SGB 1, vom 11. Dezember 1975 – BGBl I 3015; vgl BSGE 42, 20f).

Zutreffend sind die Beteiligten und das SG zunächst davon ausgegangen, daß der Anspruch auf Familienkrankenpflege für das Kind St. nach § 205 Abs 1 iVm § 184 RVO mehrfach, nämlich sowohl gegen die Klägerin als auch gegen die Beklagte (hier iVm § 507 Abs 4 RVO) begründet war. Denn das erkrankte Kind war sowohl gegenüber dem bei der Klägerin versicherten Vater als auch gegenüber der bei der Beklagten versicherten Mutter unterhaltsberechtigt im Sinne des § 205 Abs 1 Satz 1 RVO (vgl BSGE 6, 197, 203; 12, 38, 41, 42). Da die Krankenversicherungsleistung nur einmal zu gewähren ist (§ 205 Abs 4 Satz 1 RVO), war die leistungspflichtige Kasse zu bestimmen. Dies hat das Gesetz den Versicherten selbst überlassen. Leistungspflichtig ist die Kasse, die zuerst in Anspruch genommen wird (§ 205 Abs 4 Satz 2 RVO).

Diese für die Masse der Fälle praktikable Regelung der Zuständigkeitsfrage führt aber dann zu keiner Lösung, wenn die Leistung erbracht wird, bevor sie von einem der in Betracht kommenden Versicherten beantragt worden ist. Solche Fälle treten besonders dann auf, wenn sich – wie hier – die umstrittene Leistung der Krankenhauspflege (§ 184 RVO) unmittelbar an eine andere Leistung – nämlich die Entbindungsanstaltspflege, zu der als Nebenleistung die nicht krankheitsbedingte Pflege des Neugeborenen in der Entbindungsanstalt gehört – anschließt und keine Zeit und Gelegenheit ist, vorher Familienhilfe zu beantragen.

Die Beteiligten und das SG haben auch zutreffend erkannt, daß die Rechtsprechung für einen Teil dieser von § 205



- 5 -

Abs 4 Satz 2 RVO nicht ausdrücklich erfaßten Fälle eine Regelung im Wege der Lückenausfüllung gefunden hat: Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat entschieden, daß mangels einer Inanspruchnahme vor der Leistungsbeendigung die Kasse für die Krankenpflege eines neugeborenen Kindes zuständig ist, die für die unmittelbar vorausgegangene Anstaltsentbindungspflege zuständig war (BSGE 42, 20, 23 = SozR 2200 § 205 Nr 7 und BSG in SozR 2200 Nr 6). Auch der erkennende Senat ist der Auffassung, daß damit eine dem Sinn und Zweck des § 205 Abs 4 Satz 2 RVO entsprechende Lösung gefunden ist. Diese Auffassung hat, soweit ersichtlich, in Rechtsprechung und Literatur auch keinen Widerspruch gefunden.

Demnach könnte die Klägerin nur dann leistungspflichtig sein, wenn sie in der Zeit vor Ende der Krankenhauspflege am 2. Juli 1975 von dem Versicherten, dem Vater des Kindes, in Anspruch genommen worden wäre. Das ist aber nicht geschehen. Eine Inanspruchnahme kann nicht darin gesehen werden, daß die Krankenanstalt einen Antrag auf Kostenübernahme an die Klägerin sandte, denn diesem Antrag lag kein Antrag des Versicherten zugrunde. Die Krankenanstalt hat den Kostenübernahmeantrag nur deshalb an die Klägerin gesandt, weil sich die Beklagte geweigert hatte, die Kosten zu übernehmen. Die Inanspruchnahme ist aber Sache des Anspruchsberechtigten, nämlich des Versicherten (§ 188 RVO) und nicht der Stelle, die - wie das Krankenhaus - die Leistung im Auftrag der Kasse erbringt. Eine Inanspruchnahme ist auch nicht die Erklärung der Ehefrau des Versicherten, das Kind solle bei der Kasse ihres Mannes geführt werden. Dies scheidet schon deshalb aus, weil die Erklärung bis zum 2. Juli 1975 weder der Klägerin noch dem Krankenhaus gegenüber abgegeben worden ist. Die Inanspruchnahme ist eine ausdrückliche oder konkludente Willenserklärung des Anspruchsberechtigten gegenüber seiner Kasse oder der die Versicherungsleistung unmittelbar erbringenden Stelle. Die Beklagte hat die Erklärung indessen, wie das SG festgestellt hat, bei ihren Akten behalten und erst weitergegeben, als die Krankenhauspflege längst beendet war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Daher kann unentschieden bleiben, ob die Erklärung ihrem Inhalt nach eine Inanspruchnahme im Sinne des § 205 Abs 4 Satz 2 RVO gewesen wäre. Da das Gesetz (§ 205 Abs 4 Satz 1 RVO) nicht einem der in Betracht kommenden Familienhilfeansprüche allgemein den Vorrang einräumt, sondern dies der Inanspruchnahme im Einzelfall überläßt, erscheint es zweifelhaft, ob die zuständige Kasse kraft Erklärung der Versicherten für unbestimmte zukünftige Versicherungsfälle bestimmt werden kann. Da die Erklärung nicht zugegangen ist, braucht auch nicht geklärt zu werden, ob eine ausdrückliche Bevollmächtigung durch den Ehemann hätte beigefügt werden müssen oder ob ein späterer Nachweis der Bevollmächtigung ausgereicht hätte (vgl § 14 Abs 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 - BGBl I 1253 -; vgl auch § 13 Abs 1 Satz 3 des Entwurfs eines Sozialgesetzbuches - Vewaltungsverfahren - BT-Drucks 8/2034).

Da somit eine wirksame Inanspruchnahme fehlt, ist die Kasse, die die Entbindungsanstaltspflege erbracht hat, auch zur Gewährung von Krankenhauspflege für das Neugeborene verpflichtet. Das ist die Beklagte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 4 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)